

## PRÄAMBEL

Die Gemeinde Aindling erläßt aufgrund des § 2, Abs. 1, Satz 1 der §§ 10 und 13 Abs. 1, des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), des Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-I-I) sowie der Baunutzungsverordnung - BauNVO- In der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) folgende

### **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 für das Gebiet " Gaulzhofen-Nord - Erweiterung " in der Gemeinde Aindling.**

#### **als Satzung:**

1. **Inhalt des Bebauungsplan**  
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die vom Ingenieurbüro Rehm, St. Afra-Str. 18 86447 Todtenweis ausgearbeiteten Bebauungsplan vom 18. April 1990, i.d.F. vom 28.07.94. mit den nachfolgenden Änderungen
2. **Art der Änderung**
  - a) § 5 Höhen der Gebäude  
§ 5 Abs. 2 Die Bezeichnung Traufhöhe wird geändert. Hierfür wird die Bezeichnung Wandhöhe verwendet.
  - b) § 6 Dächer, Dachneigung, Kniestöcke  
  
Die Absätze 3 - 5 der Festsetzungen betreffen nur die Wohngebäude.
  - c) Planzeichenerklärung:  
A) Für die Festsetzungen  
<-----> Hauptfirstrichtung nur für Wohngebäude  
B) Für die Hinweise  
St = Stauraum
  - d) Alle nicht geänderten Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
3. **Inkrafttreten**  
  
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Abs. 1, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Aindling, den 01. September 1997

.....  
Sturz 3. Bürgermeister



## B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Aindling für das Gebiet " Gaulzhofen-Nord - Erweiterung " gemäß § 13 Abs. 1.

### **1. Allgemeines**

Aufgrund der nicht eindeutigen Aussage der Festsetzungen in §§ 5 u. 6 werden diese teilweise geändert.

Durch die Festsetzung der Firstrichtung für alle Gebäude wird die gemeinsame Grenzbebauung der Garagen auf den Doppelhausgrundstücken sehr erschwert. Die Garagen können ohne Festsetzung der Firstrichtung zeitlich unabhängig wesentlich leichter gebaut werden. Die bisher festgesetzte Firstrichtung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn die Firstrichtung der Wohngebäude festgesetzt ist.

Die Bezeichnung für das Planzeichen " St " in den Hinweisen darf nicht Stellplatz lauten. Diese Fläche ist als Stauraum vor den Garagen vorgesehen.

### **2. Baurechtliche Voraussetzungen**

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 " Gaulzhofen Nord - Erweiterung " wird mehr Rechtssicherheit erreicht. Eine andere Firstrichtung der Garagen kann auch im Freistellungsverfahren ermöglicht werden.

Aufgestellt:  
Aindling, den 27. März 1997  
Verw. Angest.

*Lachmayr* . . .  
Lachmayr

Aindling, den 01.09.1997  
Sturz

*Paul Sturz* . . . .  
3. Bürgermeister



V E R F A H R E N S H I N W E I S E

1. Die Änderung des Bebauungsplan wurde mit der Begründung am **13.05.1997** den betroffenen Grundstückseigentümern und am **21.05.1997** dem Landratsamt als TÖB zugestellt.
2. Die Gemeinde Aindling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **29. Juli 1997** die Änderung des Bebauungsplan gemäß § 13 Abs. 1 BauGB, als Satzung beschlossen.
3. Die Änderung des Bebauungsplan ist am **02. September 1997** ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Seit diesem Zeitpunkt wird die Änderung des Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Die Änderung des Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Gemeinde **Aindling**

den 03. September 1997

*S.L. Paul*  
.....  
Sturz 3. Bürgermeister

